

# SATZUNG

## „Schweriner Kunst- und Museumsverein e. V.“

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Schweriner Kunst- und Museumsverein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter Nr. **VR 453**. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr gilt vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.
4. Soweit in den nachfolgenden Regelungen aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form gewählt wird, gilt jeweils auch die weibliche Form.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, bildenden Künstlern und dem Staatlichen Museum Schwerin Unterstützung zu geben.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden:
  - a) durch die Förderung der Künstler aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
  - b) durch Sonderausstellungen von Künstlern aus Vergangenheit und Gegenwart,
  - c) durch die Herausgabe von Katalogen, wissenschaftlichen Publikationen,
  - d) durch den Ankauf von Kunstwerken, die sodann dem Museum geschenkt oder leihweise überlassen werden,
  - e) durch die Förderung von Kunstprojekten,
  - f) durch Unterstützung bei Aus- bzw. Erweiterungsbau des Staatlichen Museums,
  - g) durch Vorträge, Veranstaltungen und Exkursionen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Eine andere Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied ein gesondertes Schreiben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der Personenvereinigungen oder juristischen Person.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Frist erfolgen. Auf die Einhaltung der Frist kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verzichtet werden.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen den Bescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 2 Monaten ab Zugang schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann aus der Vereinsmitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitragspflichten trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung im laufenden Geschäftsjahr nicht nachgekommen ist. Die Streichung wird schriftlich mitgeteilt. Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Ein Ehrenvorsitzender des Vereins kann von den Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.
7. In begründeten Ausnahmefällen können Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet und haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

Von Mitgliedern wird ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Beitrag erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 30.6. des laufenden Jahres zu entrichten.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
  - c) Beschlussfassung über die Beiträge und den jährlichen Geschäftsplan,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens 1 x jährlich einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung 30 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind 1 Woche vorher schriftlich einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes beantragen. Im Übrigen gelten die in Abs. 2 genannten Fristen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins (siehe dazu § 11 der Satzung),

unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher und bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die sowohl vom Vorstand als auch von 25 Mitgliedern beantragt werden können, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auf Anforderung zu Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7-9 Personen,
  - a) dem Ersten Vorsitzenden,
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in persönlicher Wahl und offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 3 Jahresfrist aus, so kann Nachwahl nur für die verbleibende Amtsdauer der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) Entscheidungen über die Verwendung der Mittel des Vereins,
  - c) Vertretung des Vereins nach außen.
4. Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es der Unterzeichnung von zumindest 2 Vorstandsmitgliedern aus diesem Dreiergremium.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 1 x pro Quartal und werden vom ersten Vorsitzenden schriftlich einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden tritt an seiner Stelle der zweite Vorsitzende.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Zum Geschäftsführer können keine Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer unterstützen die Vorstandsarbeit und sind insbesondere für Organisations- und Beratungsaufgaben zuständig.

### **§ 10 Kuratorium**

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann ein Kuratorium durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufen werden.

Das Kuratorium sollte aus mindestens 5, höchstens 10 Mitglieder bestehen.

Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der die Kuratoriumssitzungen leitet und berechtigt ist, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, gefasst werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dem Auflösungsantrag  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Staatlichen Museums Schwerin zu verwenden.

## § 12

Diese von der Mitgliederversammlung am 16.02.2000 beschlossene Satzung löst die alte Satzung vom 11.12.1991 ab.

Änderung der Satzung genehmigt am 08. JUNI 2001 durch das Amtsgericht Schwerin.